

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: § 2 Abs.1 Ziff.4 s) ArbGG; § 76 Abs.2, § 12 Abs.2,
§ 87 g) BetrVG

Leitsätze:

1. Die Anfechtung einer Wahl von Arbeitnehmervertretern zum Aufsichtsrat ist schon vor Erlass der vorbehaltenen Rechtsverordnung zulässig. Die Arbeitsgerichte sind hierfür zuständig.
2. § 12 Abs.2 BetrVG findet keine - auch keine entsprechende - Anwendung, wenn die Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat in Gemeinschaftswahl gewählt werden.

Aktenzeichen: 1 ABR 17/54

Beschl. des BAG v. 20. Oktober 1954

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 17/54

B e s c h l u s s
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Professor Dr. Nipperdey als Vorsitzenden und der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie der Bundesarbeitsrichter Kettner und Hüsing in der Sitzung vom 20. Oktober 1954 beschlossen :

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 12. April 1954 (3 Ta. 31/54) wird als unbegründet zurückgewiesen.



- 2 -

G r ü n d e

Am 12. Oktober 1953 wählten die Arbeitnehmer der Güterverwaltung Salzgitter GmbH. ihre Vertreter erstmalig in den aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Es waren vier Wahlvorschläge gemacht, darunter der erste für die Kandidaten M., von der F., M. u.A. von Seiten des Betriebsrats, der zweite für die Antragsgegnerin, die Angestellte Frau Fr., von Seiten eines Gehaltsempfängers und 99 Lohnempfängern. Von den abgegebenen Stimmen entfielen u.a. auf den nicht zur Güterverwaltung gehörigen M. 510, den Arbeiter M. 500, auf die Antragsgegnerin 353 und den Angestellten v.d.F. 92 Stimmen. Als Ergebnis der Wahl stellte der Wahlvorstand fest, dass M., M. und die Antragsgegnerin in den Aufsichtsrat gewählt seien.

Die nunmehrigen Antragsteller, die sämtlich Gehaltsempfänger sind, verlangen Feststellung, dass an Stelle der Antragsgegnerin der Rechnungsführer Wolfgang v.d. Fecht in den Aufsichtsrat gewählt sei und führen zur Begründung aus: Schon das Wahlergebnis zeige eindeutig, dass die Lohnempfänger und nicht die Gehaltsempfänger die Antragsgegnerin gewählt hätten. Darüber hinaus habe die Antragsgegnerin im Frühjahr 1953 bei einer Versammlung der Gehaltsempfänger offiziell erklärt, dass sie nicht das Vertrauen der Angestellten besäße und daher niemals für sie kandidieren werde. Für die Betriebsratswahl habe die Antragsgegnerin in der Gruppe der Lohnempfänger kandidiert und sei von ihnen in den Betriebsrat gewählt worden. Schon dieser Sachverhalt zeige, dass die Antragsgegnerin im Aufsichtsrat nicht die Interessen der Angestellten, sondern die der Lohnempfänger vertreten werde. Wenn das Gesetz aber zwingend vorschreibe, dass von den in den Aufsichtsrat gewählten Personen mindestens ein Angestellter und ein Lohnempfänger vertreten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sein müsse, so müsse auch § 12 Abs.2 BetrVG zur entsprechenden Anwendung gelangen, dass nämlich derjenige, der von der einen Gruppe erweislich gewählt sei und im Betriebsrat zu dieser Gruppe gehöre, auch bei der Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat als Angehöriger dieser Gruppe gelte. Wenn also die Antragsgegnerin von den Arbeitern und vor allem den Arbeiterinnen gewählt sei, so gelte sie auch im Aufsichtsrat als Angehörige der Arbeitergruppe. Da aber ein Mitglied der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ein Angestellter sein müsse, so hätte nicht sie, sondern der Angestellte v.d.Fecht in den Aufsichtsrat gewählt werden müssen. Das Arbeitsgericht hat den Antrag durch Beschluss vom 8.12.1953 zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin unter Zulassung der Rechtsbeschwerde ebenfalls zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde, die vor allen Dingen zur Nachprüfung stellt, ob nicht zum mindesten eine analoge Anwendung des § 12 Abs.2 BetrVG für die Arbeitnehmermitglieder im Aufsichtsrat gelten müsse.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig aber nicht begründet.

Die Arbeitsgerichte sind zur Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat nach Massgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zuständig (§ 2 Abs.1 Ziff.s ArbGG); § 82 s) i. V.m. § 87 g) und §§ 76, 77 BetrVG). Aber dadurch ist weder das Inkrafttreten der Vorschriften über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat selbst, noch die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für die Anfechtung dieser Wahl bis zum Erlass der vorbehaltenen insoweit bisher nicht ergangenen Rechtsverordnung hinausgeschoben. Auch das Landesarbeitsgericht Frankfurt a.M. geht in seinem die Anfechtung für unzulässig haltenden Beschluss

- 4 -



- 4 -

vom 8. Juli 1954 (III LBR 11/53) davon aus, dass die Vorschriften über die Wahl der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat von der vorbehaltenen Rechtsverordnung unabhängig sind und die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts selbst ausser Zweifel steht; es verkennt aber, dass es dann nicht im Sinne des Gesetzes liegen kann, den ins Einzelne gehenden Vorschriften über die Vornahme der Wahl von Arbeitnehmern zum Aufsichtsrat die volle rechtliche Wirkung durch Ablehnung der Anfechtbarkeit zu versagen, so dass die Wahlbestimmungen - soweit es sich nicht um besonders grobe Verstösse handelt, die zur Nichtigkeit einer Wahl führen - einstweilen umgangen werden könnten. Angesichts des zwingenden Charakters, den das Gesetz den Wahlvorschriften gibt, muss ihnen in einem rechtlich geordneten Verfahren dadurch Anerkennung verschafft werden, dass bei Verstössen gegen wesentliche Vorschriften über Wahlrecht, Wählbarkeit oder Wahlverfahren, durch die das Wahlergebnis beeinflusst wird, die Anfechtung der Wahl bereits jetzt zugelassen wird. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob vorläufig in entsprechender Anwendung des § 18 BetrVG die Frist für die Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmern zum Aufsichtsrat mit zwei Wochen anzunehmen ist. Denn nach dem insoweit nicht angegriffenen Tatbestand des angefochtenen Beschlusses ist das Wahlergebnis nicht vor dem 13. Oktober bekanntgegeben. Der am 27. Oktober 1953 bei dem Arbeitsgericht in Braunschweig eingegangene Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären, ist daher in jedem Falle rechtzeitig.

In der Sache kann es dahingestellt bleiben, ob nach §§ 77, 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat nur in Form einer Gemeinschaftswahl oder auch als Gruppenwahl durchgeführt werden kann, so dass im § 33 Abs. 1 der Wahlordnung eine unzulässige Einschränkung enthalten wäre, die über die Bestimmung des § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG hinausgeht, weil sie die Gemeinschaftswahl anordnet und damit eine nach dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Betriebsverfassungsgesetz selbst etwa mögliche Gruppenwahl ausschliesst. Es braucht im vorliegenden Fall auch nicht geprüft zu werden, ob insoweit § 87 BetrVG mit seiner weitgehenden Ermächtigung die Grenzen des Art.80 GG eingehalten hat.

Denn jedenfalls ist die Gemeinschaftswahl auch ohne die Voraussetzungen des § 13 Abs.2 BetrVG nach § 76 Abs.2 Satz 1 BetrVG zulässig. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, zulässigerweise eine Gemeinschaftswahl tatsächlich stattgefunden hat, so muss sie auch rechtlich als Gemeinschaftswahl behandelt werden. Es können daher grundsätzlich nur diejenigen Bestimmungen unmittelbare oder entsprechende Anwendung finden, die das Gesetz für eine Gemeinschaftswahl vorsieht. Gruppengesichtspunkte können bei der Gemeinschaftswahl nur dann und insoweit berücksichtigt werden, als sich dies ausdrücklich oder durch einen zwingenden Auslegungsschluss aus dem Gesetz ergibt.

Die Rechtsbeschwerde hält beides für gegeben.

Einen ausdrücklichen Hinweis zu weitgehender Anwendung der Vorschriften über die Gruppenwahl will die Rechtsbeschwerde dem § 33 Abs.1 Wahlordnung entnehmen, weil dort in Satz 2 u.a. auf § 8 der Wahlordnung und von dort wiederum in Abs.1 auf § 13 Abs.4 und 5 des BetrVG verwiesen wird. Nach § 13 Abs.5, der in seinem letzten Halbsatz wiederum auf § 13 Abs.4 Sätze 2 und 3 aaO. Bezug nähme, müsse jeder Wahlvorschlag von der erforderlichen Zahl von Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Dabei ist jedoch zweierlei übersehen. Einmal gilt nach § 13 Abs.5 der Abs.4 Sätze 2 und 3 nur entsprechend für die Gemeinschaftswahl. Das kann aber, wenn Abs.5 Halbsatz 1 seinen Sinn behalten soll, nur bedeuten, dass aus Abs. 4 Satz 2 die Bestimmung über die Unterzeichnung von mindestens drei Wahlberechtigten anzuwenden ist, im übrigen aber an die Stelle der Gruppenangehörigen in Abs.4 Satz 2 bei Gemeinschaftswahl die wahlberechtigten Arbeitnehmer in Abs.4 Satz 3 an die Stelle der einhundert Gruppenange-



hörigen einhundert Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Wahlberechtigung treten. Damit stimmt es überein, dass § 76 Abs.3 BetrVG selbst ausdrückliche Bestimmungen enthält, die als *lex specialis* dem § 13 Abs.4 und 5 BetrVG vorgehen, wonach die Wahlvorschläge jedenfalls bei Gemeinschaftswahl nicht von Gruppenangehörigen, sondern von Arbeitnehmern zu unterzeichnen sind und auch vom Betriebsrat eingebracht werden können. Soweit daher die Rechtsbeschwerde beanstandet, dass die Wahlvorschläge gegen Bestimmungen der Wahlordnung verstossen, ist sie nicht begründet.

Eine zweite Frage bleibt, ob nach der Wahl bei der Feststellung des Wahlergebnisses Gruppeninteressen zu berücksichtigen waren.

Die allgemeine Anwendung von Vorschriften der Gruppenwahl kann nicht daraus hergeleitet werden, dass nach § 76 Abs.2 Satz 3 Halbs. 2 BetrVG die Bestimmung des § 10 Abs. 3 aaO. entsprechend anzuwenden ist, der sagt, dass eine Minderheitsgruppe keine Vertretung erhält, wenn ihr nicht eine bestimmte Mindestzahl (mehr als 5 Arbeitnehmer) angehören und sie nicht einen bestimmten Verhältnisteil der Arbeitnehmer des Betriebes (mehr als 1/20) darstellen. Denn es handelt sich nur um eine entsprechende Anwendung des § 10 Abs.3 BetrVG in dem Sinne, dass bei Arbeitern und Angestellten Mindestzahl und Verhältnisteil des § 10 aaO. erfüllt sein müssen, wenn § 76 Abs.2 Satz 3 Halbs.1, dass nämlich ein Arbeiter und ein Angestellter im Aufsichtsrat sein müssen, anzuwenden ist. Aber auch eine entsprechende Anwendung des § 12 Abs.2 Satz 2 um deswillen, weil diese Bestimmung über den Wortlaut hinaus einen allgemeinen Grundsatz enthalte, der nicht nur bei der Wahl des Betriebsrats, sondern auf dem gesamten Gebiet der Betriebsverfassung, somit auch auf die Wahl zum Aufsichtsrat anzuwenden sei und allgemein der Vermeidung einer möglichen Interessenkollision diene, ist nicht gerechtfertigt. Der entsprechenden Anwendung des § 12 Abs.2 BetrVG auf die Wahl zum Aufsichtsrat steht entgegen, dass § 12 aaO.



- 7 -

die Gruppenwahl und damit die Kundgebung des Vertrauens einer Gruppe in rechtlich bestimmter Form zwingend zur Voraussetzung hat, (vgl. Dietz, BetrVG § 10 Bem.9; § 12 Bem.14,15 am Ende). Denn bei der Gemeinschaftswahl kommt der im § 12 vorausgesetzte Tatbestand, dass Angehörige der einen Gruppe einen Angehörigen der anderen Gruppe wählen können, aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Das Wesen der Gemeinschaftswahl besteht darin, dass jeder wahlberechtigte Arbeitnehmer jeden Wählbaren wählen kann. Bei ihr ist weiter im Hinblick auf die allgemeine geheime Wahl (§76 Abs.2 Satz 1 BetrVG) die Feststellung, dass Vertreter der einen Gruppe einen Angehörigen der anderen Gruppe gewählt haben, ipso iure unzulässig und unmöglich. Der Gewählte bleibt-im Gegensatz zu der Vorschrift des § 12 Abs.2 - im Aufsichtsrat, was er ist, Vertreter seiner Gruppe. Daher ist es auch nicht richtig, dass die Antragsgegnerin auf dem Stimmzettel im Hinblick auf § 12 Abs.2 BetrVG als "Arbeiterin" hätte gekennzeichnet werden müssen und das Unterbleiben dieser Kennzeichnung zur Anfechtung berechtige.

Keinesfalls kann den Ausführungen der Rechtsbeschwerdeführerin gefolgt werden, die darauf hinauslaufen, dass ausserhalb des Wahlganges liegende Beweise des Misstrauens einer Gruppe herangezogen werden könnten, um bei der Feststellung des Ergebnisses zur Wahl in den Aufsichtsrat Gruppeninteressen als verletzt darzutun. Die Gemeinschaftswahl, wie sie hier zulässigerweise stattgefunden hat, ist eine geheime Wahl, deren Geheimhaltung nicht durch Vermutungen gefährdet werden darf, die aus Umständen entnommen werden, die dem Wahlgang vorhergehen oder folgen. Bei dem Wahlakt der Gemeinschaftswahl treten einzig und allein die wahlberechtigten Arbeitnehmer in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl in Funktion und die Wahl findet eben gerade nicht getrennt in den beiden Gruppen statt. Daher muss der Sachvortrag der Rechtsbeschwerdeführer unbeachtet bleiben, dass die Rechtsbeschwerdegegnerin von den Lohnempfängern durch Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

gegen zur Gruppe, die ihn in Gruppenwahl gewählt hat, mag im einzelnen Fall unerwünscht sein. Sie ist de lege lata aus Rechtsgründen unvermeidlich. Dadurch etwa entstehende Diskrepanzen zwischen Betriebsratswahl und Wahl von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat werden sich nachhaltig nur vermeiden lassen, wenn entweder bei den Betriebsratswahlen die gemeinsame Wahl beschlossen oder für den Aufsichtsrat auch eine Gruppenwahl als Regel gesetzlich bestimmt oder entgegen § 33 Abs.1 WahlO beschlossen und damit eine Übereinstimmung in den Wahlprinzipien herbeigeführt wird. Bei der klaren Selbständigkeit aber, die nach der derzeitigen Rechtslage die Aufsichtsratswahl gegenüber der Wahl zum Betriebsrat hat, geht es nicht an, beide dadurch zu koordinieren, dass jemand, der nach § 12 Abs.2 BetrVG bei der Gruppenwahl von einer anderen Gruppe in den Betriebsrat gewählt ist und dieser Gruppe darum im Betriebsrat zugezählt wird, etwa für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Betriebsrat unfähig würde, in seiner wirklichen Eigenschaft als Arbeiter oder Angestellter in den Aufsichtsrat gewählt zu werden. Es braucht übrigens nicht immer ein angebliches Misstrauen seiner eigenen Gruppe vorzuliegen, sondern der Betreffende kann ebensogut vom Vertrauen beider Gruppen getragen werden. Das Gesetz sieht einen Interessengegensatz zwischen der Mehrheits- und Minderheitsgruppe nur im Betriebsrat als besonders wesentlich an, wie sich u.a. aus § 34 BetrVG ergibt. Für Beschlüsse des Aufsichtsrats gelten entsprechende Bestimmungen nicht.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

gez. Kettner

W. Hüsing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)